

Allgemeine Geschäftsbedingungen der vaxxinoa GmbH für die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe (AGB für autogene Impfstoffe)

1. Allgemeines

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen betreffend die Herstellung bestandsspezifischer (autogener) Impfstoffe. Sie sind wesentlicher Bestandteil aller Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten ausschließlich, sofern keine individuellen Regelungen getroffen wurden.

(2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen vorbehaltlos an, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.

2. Angebot, Vertragsschluss

Angebote von uns stellen im Zweifel keine rechtsverbindlichen Angebote dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Ein Vertrag kommt aufgrund einer Bestellung des Kunden erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen, mit der Herstellung beginnen oder die Ware liefern.

Grundlage für den Vertrag ist die schriftliche Bestätigung des Kunden, dass ein ausreichend wirksamer, zugelassener oder genehmigter Impfstoff für das Krankheitsgeschehen im betreffenden Bestand nicht zur Verfügung steht.

3. Preise, Versand- und Verpackungskosten, Aufrechnung

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei Bestellungen im Nettorechnungswert von jeweils weniger als Euro 150,00 wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von Euro 20 berechnet. Bei Sendungen im Nettorechnungswert von jeweils über Euro 150 berechnen wir im Normalversand keine Versandkosten. Die Auswahl von Versandart und Versandunternehmen liegt bei uns, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mehrkosten aufgrund von Sonderwünschen des Kunden, z.B. beschleunigter Versand (Schnellsendung, Express), Sonderdienste (z.B. Samstaglieferung), Transportversicherung, werden gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

4. Lieferung

(1) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

(2) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten sowie pünktliche Ankunft der Ware bei uns.

(3) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

(4) Die Ware reist auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch uns mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes auf den Kunden über.

(5) Unsere Produkte dürfen nur durch den bestandsbetreuenden Tierarzt oder einer von diesem beauftragten Person angewendet werden.

(6) Im Verhältnis zwischen dem Kunden und uns ist es Aufgabe des Kunden, von uns gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Kunde.

5. Material zur Herstellung bestandsspezifischer Impfstoffe

(1) Der Kunde ist selbst für die ausreichende Qualität und die Eignung des von ihm direkt oder über Dritte zur Verfügung gestellten Materials (Erreger bzw. Organmaterial) zur Herstellung des

bestandsspezifischen Impfstoffes einschließlich der sachgerechten Verpackung und des Transports bis zum Eingang in unserem Labor verantwortlich.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für die üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Zurverfügungstellung von infektiösem Material zu sorgen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch Verletzung von Sicherheitsanforderungen, aufgrund von Mängeln oder aufgrund fehlender Eignung des von ihm selbst oder über Dritte zur Verfügung gestellten Materials verursacht werden.

6. Leistungspflichten, Qualität, Mängelrüge, Mängelrechte, Produktbeobachtungspflicht

(1) Soweit wir Vorgaben für die Anwendung und/oder die Lagerung von Impfstoffen in Wort oder Schrift abgeben, sind diese zu befolgen. Die Prüfung und Entscheidung über die Anwendung sowie die fachgerechte Verwendung unserer Waren und Produkte obliegt allein dem Kunden. Werden Anwendungs- oder Lagerungsvorgaben nicht eingehalten, entfällt jede Gewährleistung und Haftung, es sei denn, der Fehler beruht nicht auf dem Verstoß. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Lagerung trifft den Kunden.

(2) Der Kunde ist bei allen von uns erbrachten Leistungen, auch bei Werkleistungen, zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen verpflichtet. Zur Wahrung der Mängelansprüche sind uns etwaige Beanstandungen der Ware spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei verborgenen Mängeln nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gewährleistung für Mängel erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln können nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 7 geltend gemacht werden.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate nach Lieferung bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Rücktrittsrechte, Schadensersatzansprüche des Kunden

(1) Wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung ist der Rücktritt des Kunden vom Vertrag nur zulässig, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

(2) Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

(3) Im Falle von Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den uns bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.

(4) Ferner ist in diesen Fällen eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

(7) Abgesehen von der Ausübung gesetzlicher Rücktrittsrechte oder berechtigter Rückgabe aufgrund von Mängeln ist ein Umtausch oder die Rücknahme von Impfstoffen nicht möglich. Insbesondere sind wir auch nicht verpflichtet, Waren, die uns ohne unser vorheriges

Einverständnis zurückgeschickt werden, an- bzw. zurückzunehmen oder für Aufbewahrung zu sorgen. Eine Ersatzmöglichkeit wegen bevorstehendem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums eines Impfstoffes wird nicht gewährt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum an der Ware geht automatisch auf den Kunden über, sobald der Kaufpreis getilgt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten. Die Berechtigung erlischt automatisch, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.

9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist unsere Betriebsstätte Cuxhaven.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand ist Cuxhaven. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.